



Die Friedhöfe der Stadt Marl

Ein Ratgeber für Hinterbliebene und Bestatter

Ein Trauerfall in Ihrer Familie oder in Ihrem Freundeskreis konfrontiert Sie mit der Aufgabe, für die Verstorbene / den Verstorbenen eine Grabstätte zu finden.

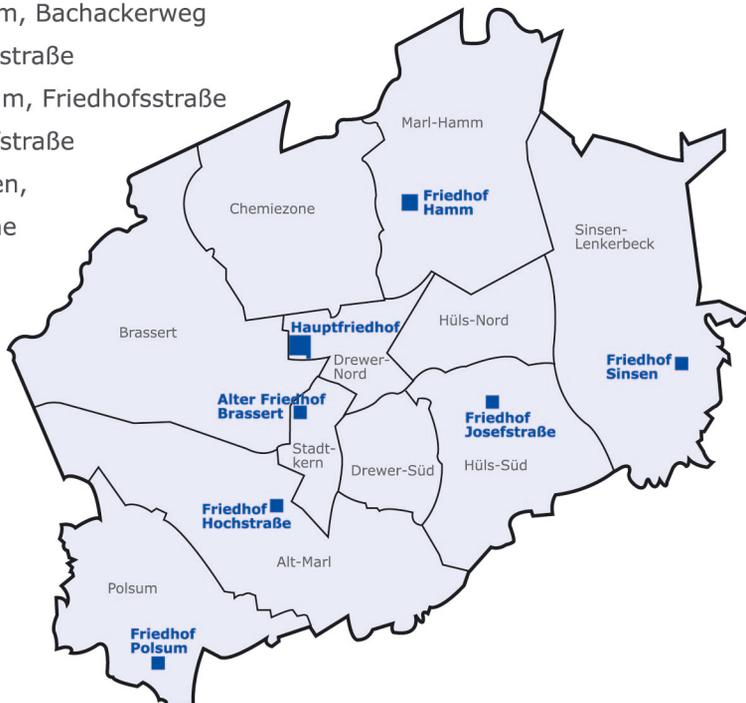
Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen helfen, sich einen Überblick über die Möglichkeiten der Bestattungen, der Grabarten und der Pflege zu verschaffen und eine Entscheidung zu treffen, die den Wünschen der Verstorbenen / des Verstorbenen und der Hinterbliebenen entspricht.

Lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBH über die verschiedenen Bestattungsarten beraten. Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen.

Die Friedhöfe der Stadt Marl

In Marl können Verstorbene auf folgenden städtischen Friedhöfen beigesetzt werden:

- Hauptfriedhof, Sickingmühler Straße
- Friedhof Hamm, Bachackerweg
- Friedhof Hochstraße
- Friedhof Polsum, Friedhofsstraße
- Friedhof Josefstraße
- Friedhof Sinsen, In de Flaslänne



Der Alte Friedhof Brassert steht für Neubestattungen nicht mehr zur Verfügung.



Bestattungsmöglichkeiten

Auf den städtischen Friedhöfen sind eine Reihe von verschiedenen Bestattungsarten möglich

Reihengrabarten

- Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Rasengräber
- Einzelgräber
- Grabkammern
- Kommunale Einheitsgräber
- Rasengrabkammern (nur auf dem Hauptfriedhof)
- Urnengräber
- Urnengräber anonym
- Urnenwandkammern
- Baumgräber
- Kommunale Urnengräber

Familiengrabarten

- Familiengräber (ein- und mehrstellig)
- Familiengrabkammern (2 Grabstellen)

Urnenfamiliengrabarten

- Urnenfamiliengräber (ein- und mehrstellig)
- Urnenfamilienwandkammern (2 Grabstellen)
- Familienbaumgräber (2 Grabstellen)
- Kommunale Urnenfamiliengräber (2 Grabstellen)

Familiengrabarten für Sargbestattungen

Bei Familiengräbern wird das Nutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung für die Dauer von 30 Jahren (Kammergräber 20 Jahre) vergeben. Eine Wahlmöglichkeit der Lage und ein Erwerb des Nutzungsrechts vor Eintritt des Todes sind in den meisten Fällen möglich. Im Falle von weiteren Beisetzungen muss das Nutzungsrecht gegebenenfalls verlängert werden, um die gesetzlichen Ruhefristen einzuhalten. Auch nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses ohne Eintritt eines Todesfalls verlängert werden.

Familiengrab

Familiengräber können einstellig oder mehrstellig erworben werden. Zusätzlich können je Grabstelle zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.

Die individuelle Gestaltung und Unterhaltung des Grabes erfolgt hier durch den Nutzungsberechtigten in Anlehnung an die Vorgaben der Friedhofssatzung.



Familiengrabkammer, zweistellig (Hauptfriedhof)

Grabkammern sind Tiefengräber, in denen aufgrund der speziellen Gegebenheiten kürzere Ruhefristen gelten. Gegenüber herkömmlichen Erdgräbern ist deshalb der Zeitraum der Grabpflege für die Angehörigen überschaubarer. Allerdings sind hier zusätzliche Urnenbeisetzungen nicht möglich. Eine Wiederbelegung der Kammer kann auch erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist erfolgen.



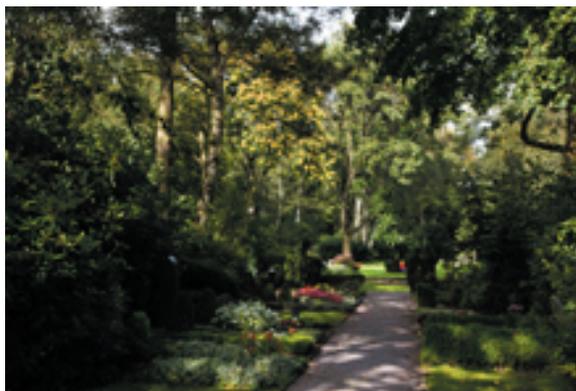


Reihengrabarten für Sargbestattungen

Bei Reihengräbern wird das Nutzungsrecht erst im Todesfall von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefristen vergeben. In einem Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Wahlmöglichkeit der Lage und eine Verlängerung des Nutzungsrechts bestehen nicht.

Einzelgrab

Einzelgräber sind Reihengräber, die zwischen vorhandenen Familiengrabstätten integriert werden und durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofssatzung individuell gestaltet und unterhalten werden können.



Grabkammer (Hauptfriedhof)

Die Beisetzung erfolgt in einem sogenannten Tiefengrab. Aufgrund der speziellen Gegebenheiten gilt eine kürzere Ruhefrist. Gegenüber herkömmlichen Erdgräbern ist deshalb der Zeitraum der Grabpflege für die Angehörigen überschaubarer. Die individuelle Gestaltung und Unterhaltung des Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten in Anlehnung an die Vorgaben der Friedhofssatzung.



Kommunale Einheitsgrabkammer

Auch hier erfolgt die Beisetzung in einem Tiefengrab. Diese Grabstätten befinden sich in einem Grabfeld, in dem eine einheitliche Gestaltung der Gräber und die Pflege des gesamten Grabfeldes durch die Stadt Marl erfolgt. Seitens der Stadt Marl wird ein Grabmal aufgestellt. Die Daten des Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf dem Grabmal dargestellt. Das Grabmal bleibt aber

Eigentum der Stadt Marl.

Zusätzliche Bepflanzungen und abgelegter Grabschmuck erschweren unseren Gärtnern nicht nur die Grabpflege, sondern wirken sich vor allem wegen der damit einhergehenden Überschattung auch negativ auf die Bepflanzung aus. Für das Ablegen von Grabschmuck und Trauerbekenntnissen sind deshalb in unmittelbarer Nähe gesonderte Trauerplätze vorhanden. Zur Einarbeitung in die gärtnerische Bepflanzung kann der Nutzungsberechtigte entweder eine Grablaterne oder Grabvase beim Friedhofspersonal abgeben.



Rasengrab (mit/ohne eigener Grabplatte)

Die Beisetzung erfolgt in einem herkömmlichen Erdgrab auf einer größeren Rasenfläche, die von der Stadt Marl unterhalten wird. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag eine Grabplatte (30 cm hoch, 40 cm breit, 5 cm stark; Beschriftung vertieft) durch einen Steinmetzbetrieb einarbeiten lassen.



Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)

Hier erfolgt die Beisetzung in einem sogenannten Tiefengrab, in dem aufgrund der speziellen Gegebenheiten gegenüber einem herkömmlichen Erdgrab eine kürzere Ruhefrist gilt. Auch diese Grabstätten befinden sich auf einer Rasenfläche, die von der Stadt Marl unterhalten wird. Anders als bei den Rasengräbern wird hier seitens der Stadt Marl eine Grabplatte eingearbeitet. Diese bleibt Eigentum der Stadt Marl. Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf der Grabplatte dargestellt. Für Trauerbekenntnisse sind in unmittelbarer Nähe gesonderte Ablageplätze vorhanden.

Familiengrabarten für Urnenbestattungen

Bei Urnenfamiliengräbern wird das Nutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Wahlmöglichkeit der Lage und ein Erwerb des Nutzungsrechts vor Eintritt des Todes sind in den meisten Fällen möglich. Im Falle von weiteren Beisetzungen muss das Nutzungsrecht gegebenenfalls verlängert werden, um die gesetzlichen Ruhefristen einzuhalten. Auch nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses ohne Eintritt eines Todesfalls verlängert werden.

Urnenfamiliengrab

Familiengräber können einstellig oder mehrstellig erworben werden. Die individuelle Gestaltung und Unterhaltung des Grabes erfolgt hierbei durch den Nutzungsberechtigten in Anlehnung an die Vorgaben der Friedhofssatzung.



Urnenfamilienwandkammer (zweistellig)

Bei der Bestattung wird die Urne des Verstorbenen in einer oberirdischen Wandnische beigesetzt. Den Nutzungsberechtigten steht eine Beschriftung der Abdeckplatte frei. Die Verwendung der bereitgestellten Abdecktafeln oder der Austausch sowie die Beschriftung haben sich nach den Vorgaben der Friedhofssatzung zu richten.



Für das Ablegen von Grabschmuck und Trauerbekenntnissen sind in unmittelbarer Nähe gesonderte Trauerplätze vorhanden.

Kommunales Urnenfamiliengrab (zweistellig)

Diese Urnenfamiliengräber befinden sich in einem Grabfeld, in dem eine einheitliche Gestaltung der Gräber und die Pflege des gesamten Grabfeldes durch die Stadt Marl erfolgt. Auch wird seitens der Stadt Marl ein Grabmal aufgestellt. Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf dem Grabmal dargestellt. Das Grabmal bleibt aber Eigentum der Stadt Marl.



Zusätzliche Bepflanzungen und abgelegter Grabschmuck erschweren unseren Gärtnern nicht nur die Grabpflege, sondern wirken sich vor allem wegen der damit einhergehenden Überschattung auch negativ auf die Bepflanzung aus. Für das Ablegen von Grabschmuck und Trauerbekenntnissen sind deshalb in unmittelbarer Nähe gesonderte Trauerplätze vorhanden. Zur Einarbeitung in die gärtnerische Bepflanzung kann der Nutzungsberechtigte entweder eine Grablaterne oder Grabvase beim Friedhofspersonal abgeben.

Familienbaumgrab (zweistellig)

Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird durch eine Grabplatte gekennzeichnet, die Eigentum der Stadt Marl bleibt. Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf der Grabplatte dargestellt. Das Umfeld wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten.



Reihengrabarten für Urnenbestattungen

Bei Urnenreihengräbern wird das Nutzungsrecht erst im Todesfall von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist vergeben. In einem Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Wahlmöglichkeit der Lage und eine Verlängerung des Nutzungsrechts bestehen nicht.

Urnengrab

Die individuelle Gestaltung und Unterhaltung des Grabes erfolgt hierbei durch den Nutzungsberechtigten in Anlehnung an die Vorgaben der Friedhofssatzung.



Baumgrab (mit Grabplatte)



Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird durch eine Grabplatte gekennzeichnet, die Eigentum der Stadt Marl bleibt. Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf der Grabplatte dargestellt. Das Umfeld wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten.

Da abgelegter Grabschmuck die Pflege dieser Flächen behindern würde, sind in unmittelbarer Nähe gesonderte Ablageplätze für Trauerbekenntnisse vorhanden.

Anonymes Urnengrab

Die Urnen werden auf den dafür vorgesehenen Bestattungsflächen beigesetzt. Hinterbliebene können an der Beisetzung teilnehmen. Die einzelnen Grabstätten dürfen nicht kenntlich gemacht werden. Das Umfeld wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Da abgelegter Grabschmuck die Pflege dieser Flächen behindern würde, sind in unmittelbarer Nähe gesonderte Ablageplätze vorhanden.

Kommunales Urnengrab

Diese Urnengräber befinden sich in einem Grabfeld, in dem eine einheitliche Gestaltung der Gräber und die Pflege des gesamten Grabfeldes durch die Stadt Marl erfolgt. Auch wird seitens der Stadt Marl ein Grabmal aufgestellt. Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auf dem Grabmal dargestellt. Das Grabmal bleibt aber Eigentum



der Stadt Marl. Zusätzliche Bepflanzungen und abgelegter Grabschmuck erschweren unseren Gärtnern nicht nur die Grabpflege, sondern wirken sich vor allem wegen der damit einhergehenden Überschattung auch negativ auf die Bepflanzung aus. Für das Ablegen von Grabschmuck und Trauerbekenntnissen sind deshalb in unmittelbarer Nähe gesonderte Trauerplätze vorhanden. Zur Einarbeitung in die gärtnerische Bepflanzung kann der Nutzungsberechtigte entweder eine Grablaterne oder Grabvase beim Friedhofspersonal abgeben.

Urnenkammer



Bei der Bestattung wird die Urne des Verstorbenen in einer oberirdischen Wandnische beigesetzt. Den Nutzungsberechtigten steht eine Beschriftung der Abdeckplatte frei. Die Verwendung der bereitgestellten Abdecktafeln oder der Austausch sowie die Beschriftung haben sich nach den Vorgaben der Friedhofssatzung zu richten.

Friedhofsinformationen – Gebühren

Auszug aus der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl gültig ab 1. Juli 2015 - § 4 Gebührentarif

	Nutzungszeit	Gebühr
1. Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle		
1.1 Aufbewahrung in der Leichenzelle		143 €
1.2 Benutzung der Trauerhalle		285 €
1.3 Aufbewahrung / Unterstellung Urne		71 €
2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen		
Reihengrabarten		
2.11 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	969 €
2.12 Verlängerung der Nutzungszeit	5 Jahre	323 €
2.13 Rasengrab (mit / ohne eigener Grabplatte)	30 Jahre Hauptfriedhof bzw. 25 Jahre	2 228 €
2.14 Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	30 Jahre Hauptfriedhof bzw. 25 Jahre	2 110 €
2.15 Grabkammer	15 Jahre	1 716 €
2.16 Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3 615 €
2.17 Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2 263 €
2.20 Urnengrab	15 Jahre	911 €
2.21 Urnengrab anonym	15 Jahre	902 €
2.22 Urnenwandkammer	15 Jahre	1 052 €
2.23 Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1 547 €
2.24 Kommunales Urnengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	1 992 €
Familiengrabarten		
2.31 Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2 532 €
2.32 Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	84 €
2.33 Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	3 826 €
2.34 Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	191 €

2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	6 399 €
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	320 €
2.37	Rasenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	z. Zt. nicht verfügbar
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	218 €
2.41	Urnenfamiliengrab je Grabstelle	20 Jahre	1 215 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	61 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2 294 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	115 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	3 921 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	196 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4 315 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	216 €
3.	Bestattungsgebühren		
3.1	<u>Vorbereitung des Grabes und Bestattung</u>		
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten		191 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten		287 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer		478 €
3.14	Urnen		239 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab		191 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten		263 €
4.	Gebühr für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung		
4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern		1 627 €
4.2	aus Umengräbern		670 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern		382 €
5.	Sonstige Gebühren		
5.1	Gebühr für die Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten pro Grabstelle und Jahr verbleibende Ruhefrist		35 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)		160 €

Beratung und Informationen zu den städtischen Friedhöfen erhalten Sie beim

Zentraler Betriebshof der Stadt Marl
Friedhofsverwaltung
Zechenstraße 20 · 45772 Marl

Telefon	0 23 65 - 99 54 03 - Claudia Lange 0 23 65 - 99 54 04 - Heidi Küchenmeister
Telefax	0 23 65 - 99 55 00
E-Mail	infozbh@marl.de
Internet	www.marl.de/zbh

Sprechzeiten

montags und dienstags 8 bis 16 Uhr
mittwochs und freitags 8 bis 12.30 Uhr
donnerstags 8 bis 18 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Impressum

Herausgeber: Stadt Marl - Zentraler Betriebshof der Stadt Marl
Zechenstraße 20 · 45772 Marl
Telefon 99 55 55 · Telefax 99 55 99
E-Mail: infozbh@marl.de · Internet: www.marl.de/zbh